

000838/EU XXIV.GP
Eingelangt am 07/11/08

DE

DE

DE



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 6/XI/2008
K(2008) 6411 endgültig

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 6/XI/2008

über das Gemeinsame Operative Programm „Polen-Belarus-Ukraine 2007-2013“ für die grenzübergreifende Zusammenarbeit 2007-2013 im Rahmen von ENPI zulasten der Artikel 19 08 02 01 und 19 08 02 02 des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften.

BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 6/XI/2008

über das Gemeinsame Operative Programm „Polen-Belarus-Ukraine 2007-2013“ für die grenzübergreifende Zusammenarbeit 2007-2013 im Rahmen von ENPI zulasten der Artikel 19 08 02 01 und 19 08 02 02 des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften.

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 2006 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments¹, insbesondere auf die Titel II, III und IV sowie Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 9 und Artikel 12 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Kommission hat das Strategiepapier zur grenzübergreifenden Zusammenarbeit² und das Mehrjahresrichtprogramm 2007-2010 angenommen, in dem folgende Prioritäten gesetzt werden: 1) Förderung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in den Regionen beiderseits gemeinsamer Grenzen, 2) Zusammenarbeit zur Bewältigung gemeinsamer Herausforderungen in Bereichen wie Umwelt, Gesundheitswesen sowie Prävention und Bekämpfung der organisierten Kriminalität, 3) Gewährleistung einer effizienten Grenzverwaltung und sicherer Grenzen sowie 4) Förderung grenzüberschreitender Kontakte zwischen den Menschen vor Ort.
- (2) Die Kommission hat die Durchführungsbestimmungen für Programme der grenzübergreifenden Zusammenarbeit angenommen, die im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 1638/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen zur Schaffung eines Europäischen Nachbarschafts- und Partnerschaftsinstruments³ finanziert werden.
- (3) Mit dem Gemeinsamen Operativen Programm Polen-Belarus-Ukraine 2007-2013 soll die wirtschaftliche, soziale und ökologische Lage in diesen Ländern vor dem Hintergrund sicherer Grenzen durch vertieften Kontakt der Partner auf allen Seiten der Grenzen verbessert werden. Das Programm geht vor allem auf die drei folgenden Prioritäten für die Zusammenarbeit in dem betroffenen Gebiet ein: 1. Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der grenzübergreifenden Region durch die Schaffung besserer Voraussetzungen für Unternehmertum; Entwicklung des Tourismus; Verbesserung des

¹ ABl. L 310 vom 9.11.2006, S. 1.

² PE/2007/294, K(2007)672.

³ Verordnung (EG) Nr. 951/2007 der Kommission, ABl. L 210/10 vom 10.8.2007.

Zugangs zur Region, 2. Verbesserung der Lebensqualität durch Naturschutzmaßnahmen im grenzübergreifenden Gebiet sowie effiziente Grenzverwaltung und sichere Grenzen 3. Förderung von Netzwerken und Kontakten zwischen den Menschen vor Ort durch gezielte Maßnahmen für den regionalen und lokalen Aufbau von Kapazitäten für die grenzübergreifende Zusammenarbeit und für gemeinsame lokale Initiativen.

- (4) Dieser Beschluss ist ein Finanzierungsbeschluss im Sinne von Artikel 75 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften⁴ und Artikel 90 der Verordnung (EG, EURATOM) Nr. 2342/2002 der Kommission vom 23. Dezember 2002 mit Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung⁵.
- (5) Dieser Beschluss deckt etwaige Verzugszinsen auf der Grundlage von Artikel 83 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates und Artikel 106 Absatz 5 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission ab.
- (6) Die Kommission ist gehalten, den Begriff „substanzielle Änderung“ im Sinne von Artikel 90 Absatz 4 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 zu definieren, um zu gewährleisten, dass jegliche substanzielle Änderung in diesem Beschluss nach demselben Verfahren wie in dem ursprünglichen Beschluss gehandhabt wird –

BESCHLIESST:

Artikel 1

Das im Anhang beigefügte Gemeinsame Operative Programm Polen-Belarus-Ukraine 2007-2013 für die grenzübergreifende Zusammenarbeit 2007-2013 im Rahmen des ENPI wird genehmigt.

Artikel 2

Der Beitrag der Gemeinschaft für den Zeitraum 2007-2013 beläuft sich auf höchstens 186 201 367 EUR. Davon werden 71 748 425 EUR aus der Haushaltslinie 19 08 02 01 und 114 452 942 EUR aus der Haushaltslinie 19 08 02 02 des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften finanziert. Der Beitrag der Gemeinschaft im Jahr 2008 beläuft sich auf höchstens 25 596 969 EUR (9 861 822 EUR zulasten der Haushaltslinie 19 08 02 01 und 15 735 147 EUR zulasten der Haushaltslinie 19 08 02 02).

Die entsprechenden Tranchen werden jährlich gebunden.

Dieser Beschluss deckt ferner etwaige Verzugszinsen ab.

⁴ ABl. L 248 vom 16.09.2002, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1995/2006 (ABl. L 390 vom 30.12.2006, S. 1) und die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1525/2007 des Rates vom 17. Dezember 2007 (ABl. L 343 vom 27.12.2007, S. 9).

⁵ ABl. L 357 vom 31.12.2002, S. 1. Zuletzt geändert durch die Verordnung (EG, Euratom) Nr. 478/2007 (ABl. L 111 vom 28.4.2007, S. 13).

Artikel 3

Im Rahmen des maximalen Richtbetrags für die Gesamtheit der einzelnen Maßnahmen werden die in Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 951/2007 der Europäischen Kommission genannten Änderungen nicht als substantiell angesehen, wenn sie die Art und Ziele des Gemeinsamen Operativen Programms Polen-Belarus-Ukraine 2007-2013 nicht wesentlich beeinflussen.

Der Anweisungsbefugte kann solche Änderungen an dem Programm im Einklang mit den Grundsätzen einer wirtschaftlichen Haushaltsführung vornehmen.

Brüssel, den 6/XI/2008.

Für die Kommission
Benita FERRERO-WALDNER
Mitglied der Kommission



ANHANG

Gemeinsames Operatives Programm Polen-Belarus-Ukraine 2007-2013.